

Reisen, Risikogebiete, Quarantäne und Entgelt

Was Tarifbeschäftigte in Zeiten der Pandemie wissen müssen



kogebiet, so behält der Beschäftigte seinen Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber auch während der Quarantäne.

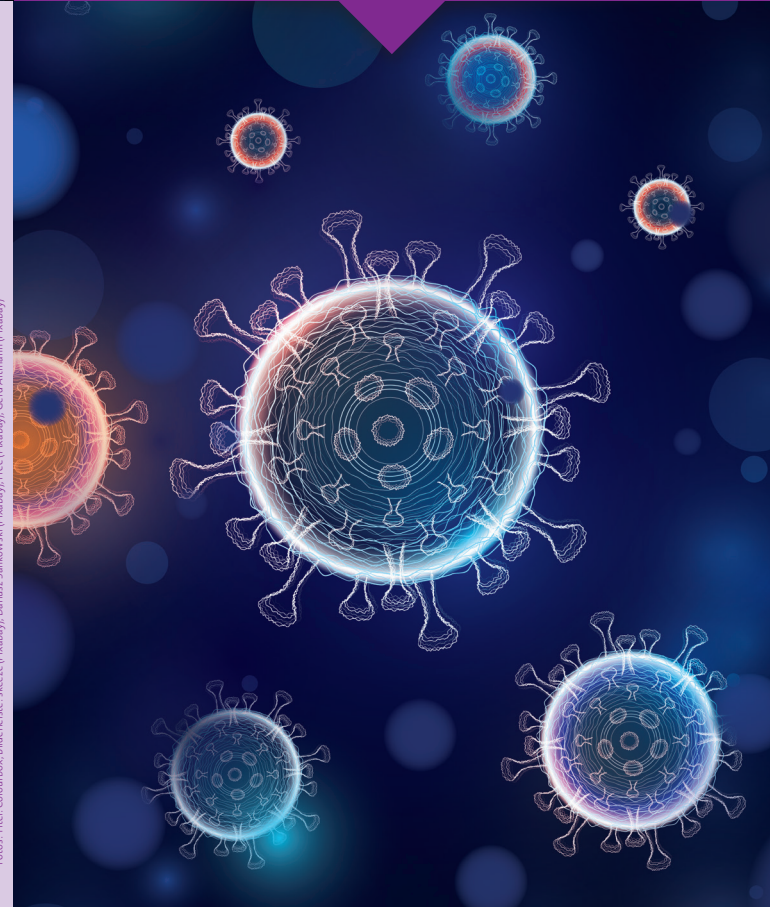
Was passiert, wenn ich positiv getestet werde? Erhalte ich Entgeltfortzahlung?

Zunächst gilt das oben Gesagte zur Quarantäne und Entschädigung. Ein positives Testergebnis für sich stellt noch keine Erkrankung dar und löst damit keinen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall aus. Erst wenn ärztlich entsprechende Corona-Erkrankungssymptome festgestellt worden sind, kann von einer Erkrankung gesprochen werden. In diesem Falle entsteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, der dann an die Stelle des Entschädigungsanspruchs tritt. Dies gilt auch, wenn ein Beschäftigter während der Quarantäne aufgrund einer anderen Erkrankung arbeitsunfähig wird.

Achtung: Auch in diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigert, wenn das Reiseziel bereits vor Reiseantritt als Risikogebiet eingestuft war. Das heißt, dass ein Beschäftigter, der in ein bereits eingestuftes Risikogebiet gereist ist und an Corona erkrankt, im Extremfall für die Dauer von bis zu sechs Wochen keine Entgeltfortzahlung erhält.

Dieser Flyer ist gewissenhaft auf dem Stand 5. Oktober 2020 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Fotos: T. Heil, Colourbox, Bilderbox, skeeze (Pixabay), Daruz, Sankowski (Pixabay), Free (Pixabay), Gerold, Altmann (Pixabay)



dbb
beamtenbund
und
tarifunion

Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- Tarifbeschäftigte/r
- Beamter/Beamtin
- Rentner/in
- Azubi, Schüler/in
- Anwärter/in
- Versorgungsempfänger/in
- Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
- Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
- Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen * versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbearauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de, Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse:
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tariff@dbb.de, Internet: www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: tariff@dbb.de | Telefon: 030.4081-5400



dbb
beamtenbund
und
tarifunion



Verband der
Beamten und
Beschäftigten
der Bundeswehr



Corona.Urlaub. Quarantäne.



Wohin darf man reisen? Muss ich meinem Arbeitgeber mein Reiseziel mitteilen?

Aus arbeitsrechtlicher Sicht gibt es keine Einschränkungen im Hinblick Urlaubsziele. Auch wenn ein Land / Gebiet von den deutschen Behörden als Risikogebiet eingestuft ist, ist damit kein Verbot verbunden, dorthin zu reisen. Allerdings sollte jeder prüfen, ob eine Einreise nach dem jeweiligen nationalen Recht erlaubt ist. Bei einer Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet können sich vergütungs- und entschädigungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Kein Beschäftigter ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber das konkrete Reiseziel mitzuteilen, auch nicht auf Nachfrage. Aber: Die Frage, ob ein Beschäftigter sich in einem Gebiet aufgehalten hat, für das eine Reisewarnung wegen der Infektionsgefahr besteht, ist zulässig. Grund hierfür ist die bestehende Schutzpflicht des Arbeitgebers gegenüber anderen Arbeitnehmern.

Woher weiß ich, ob mein Urlaubsziel als Risikogebiet eingestuft wird?

Welche Region oder Staat als Risikogebiet eingestuft sind, wird auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht. Diese wird täglich aktualisiert. Rechtsgrundlage für die Festlegung sind die jeweiligen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Nach diesen können auch bestimmte Regionen in Deutschland als Risikogebiet eingestuft werden, so dass auch bei innerdeutschen Reisen in diese Gebiete Quarantäneregulungen greifen können.

Darf ein Beschäftigter seinen Urlaub „zurückgeben“, wenn das Reiseziel zum Risikogebiet wird?

Nein. Ein einmal beantragter und gewährter Urlaub kann weder durch den Beschäftigten noch durch den Arbeitgeber einseitig widerrufen werden. Hier sind nur einvernehmliche Regelungen möglich.

Was passiert, wenn mein Reiseziel als Risikogebiet eingestuft ist und ich zurückkehre?

Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Wie lange die Quarantäne jeweils dauert, ergibt sich aus den Corona-Verordnungen der Bundesländer und gegebenenfalls den Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamts.

Beschäftigte müssen sich in ihrem jeweiligen Wohnortland informieren, welche Regelungen zur häuslichen Quarantäne dort gelten. Diese Regelungen werden regelmäßig aktualisiert. Geplant ist derzeit, dass die Quarantäne mindestens fünf Tage dauern muss und erst dann ein Corona-Test gemacht werden kann.

Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Häusliche Quarantäne bedeutet, dass ein Reiserückkehrer für diesen Zeitraum das Haus oder die Wohnung nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen darf. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bestraft werden.

Das heißt, dass auch das Aufsuchen des Arbeitsplatzes nicht erlaubt ist. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann je nach Bundesland unterschiedlich sein und ergibt sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung.

Werde ich während der Quarantäne weiterbezahlt? Wie hoch ist eine eventuelle Entschädigung?

Das kommt darauf an. Können Beschäftigte ihre Arbeitsleistung auch im Home Office von zu Hause erledigen, besteht der Entgeltanspruch unverändert fort. Ist die Erbringung der Arbeitsleistung aufgrund der Quarantäne nicht möglich, so entfällt zumindest im öffentlichen Dienst der Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. In § 56 Infektionsschutzgesetz ist für die Fälle einer Quarantäne aber eine Entschädigung vorgesehen.

Nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz tritt im Falle einer Quarantäne eine Entschädigung an die Stelle des Entgeltanspruchs, wenn diese unverschuldet eintritt. Der Entschädigungsanspruch beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Netto-Verdienstaufschlags, ab der siebten Woche wird er in Höhe des Krankengelds gemäß § 47 SGB V gezahlt. Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der insoweit in Vorleistung geht. Der Arbeitgeber muss daher über den Quarantänefall vom Beschäftigten informiert werden.

Wie ist die Rechtslage, wenn ich im Ausland bin und auf Anordnung der dortigen Behörden in Quarantäne muss?

In solch einem Fall besteht weder ein Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Arbeitgeber, noch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Eine ausländische Quarantäne wird vom Infektionsschutzgesetz nicht erfasst.

Kann der Anspruch auf Entschädigung entfallen, wenn ich in ein Risikogebiet reise? Gilt dies auch bei Dienstreisen?

Ja. Es kommt aber konkret darauf an, wann ein Reiseziel zum Risikogebiet erklärt worden ist – und wann die Reise angetreten wird. Erfolgt die Einstufung zum Risikogebiet erst nach Reiseantritt, so ist die einzuhaltende Quarantäne unverschuldet und der Entschädigungsanspruch besteht.

Ist das Reiseziel bereits vor Antritt der Reise zum Risikogebiet erklärt und der Beschäftigte tritt die Reise dennoch an, so kann darin ein „Verschulden gegen sich selbst“ gesehen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesen Fällen nach ganz überwiegender Meinung nicht. Beschäftigte, die dann in Quarantäne gehen, erhalten für die Dauer der Quarantäne dann gegebenenfalls keine Entschädigungszahlung und auch kein Entgelt. Erfolgt eine Dienstreise auf Anordnung des Arbeitgebers in ein bekanntes Risiko-